

RS Vwgh 1986/7/3 86/02/0051

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.07.1986

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §49 Abs2;

Rechtssatz

Die Berufungsbehörde hat auf Grund eines als Strafberufung zu wertenden Einspruches die in der Strafverfügung verhängte Strafe nach den Kriterien des § 19 (Abs 1 und Abs 2) VStG zu überprüfen. Da der Einspruch nicht begründet zu werden braucht, hat sie von Amts wegen die hierfür erforderlichen Ermittlungen anzustellen, insbesondere den Beschuldigten darüber einzuvernehmen, wieso er sich als zu hoch bestraft erachtet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986020051.X01

Im RIS seit

03.07.1986

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at